

Nutzungsvereinbarung

zwischen den Brautleuten und dem Standesamt -
Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Mannheim über die Nutzung des Trausaals im
Gebäude am

Für die Benutzung werden die nachfolgenden Regeln verbindlich vereinbart:

§ 1 Nutzungsbedingungen

- 1) Die Brautleute und die sich anlässlich der Trauung einfindenden Gäste haben sich gemäß Hausrecht so zu verhalten, dass keine anderen Personen behindert, gestört oder belästigt werden.
- 2) Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Trausaal ist nicht gestattet. Tiere sind im Gebäude nicht gestattet.
- 3) Die Gäste sind gehalten, den Anweisungen der Standesbeamtin / des Standesbeamten Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.
- 4) **Das Werfen von Reis, Blumen, Konfetti oder ähnlichem Streugut sowie das Zünden sog. Glitter-, Konfetti- oder sonstiger „Bomben“ bzw. Raketen ist im Gebäude und auf dem kompletten Gelände nicht gestattet. Dies schließt den Vorplatz vor dem Gebäude mit ein.**
- 5) Die **Unterzeichner** weisen ihre **Gäste** auf og. Regeln hin und wirken darauf ein, dass die Regeln eingehalten werden.

§ 2 Haftung

- 1) Das Standesamt bzw. die Stadt Mannheim schließt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aus, die nicht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verwenders (Stadt Mannheim) oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 2) Das Standesamt bzw. die Stadt Mannheim schließt die Haftung für sonstige Schäden aus, die auf leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verwenders oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.
- 3) Die Unterzeichner (die Brautleute) haften für die durch sie schuldhaft verursachten Schäden an Personen oder Sachen im gesamten Nutzungsbereich.

§ 3 Kosten

Bei **Zu widerhandlung** gegen die unter § 1 Nr. 2) und 4) genannten Pflichten werden den unterzeichnenden Brautleuten die **Reinigungskosten in Rechnung gestellt**.

§ 4 Ton- und Bildaufnahmen während der Eheschließung

Erstellte Ton- und/oder Bildaufnahmen **dürfen nur** mit Einwilligung des/der aufgenommenen und abgebildeten Person/en in Wort und Bild verbreitet und veröffentlicht werden (§ 22 KunstUrhG).

Diese Einwilligung wird von der Standesbeamtin/dem Standesbeamten nicht erteilt.

Eine Veröffentlichung der erstellten Ton- und/oder Bildaufnahmen, insbes. im Internet (YouTube, Facebook etc.) oder ähnlichen Medien, ist daher **nicht gestattet**, soweit auf diesen Bild- und/oder Bildaufnahmen die Standesbeamtin/der Standesbeamte abgebildet wird und/oder die Tonaufnahme der Standesbeamtin/des Standesbeamten wiedergegeben wird.

Diese Einschränkung ist zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Standesbeamtin/des Standesbeamten erforderlich.

Ort, Datum

Unterschrift Brautpaar

Unterschrift Standesbeamtin/Standesbeamter